

- den Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1788 <sup>(1)</sup>, mit dem die Kommission die Wirkungen des Durchführungsbeschlusses (EU) 2021/1784 <sup>(2)</sup> ausgesetzt hat, für nichtig zu erklären,
- der Europäischen Kommission die Kosten aufzuerlegen, die der Klägerin durch die Klage entstanden sind.

### Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klägerin stützt die Klage auf fünf Gründe.

1. Verstoß der Kommission gegen die Verordnung 2016/1036 <sup>(3)</sup>, insbesondere deren Art. 14 Abs. 4. Insbesondere habe es die Kommission unterlassen, die Frage der Schädigung gemäß Art. 3 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2016/1036 zu prüfen, sondern nur eine begrenzte und reduzierte Anzahl von Schadensindikatoren untersucht. Zudem habe die Kommission keine Bewertung des Unionsinteresses vorgenommen. Ferner habe die Kommission die Dekarbonisierungspolitik der Union nicht berücksichtigt und sich selbst eine Frist gesetzt, die gesetzlich nicht vorgesehen sei. Schließlich habe die Kommission einen Fehler bei der rechtlichen Prüfung des Wiederauftretens der Schädigung begangen.
2. Die Kommission habe gegen die Grundsätze eines ordnungsgemäßen Verfahrens und einer guten Verwaltung verstoßen. Insbesondere habe die Kommission die Untersuchung zur Aussetzung insgesamt mangelhaft durchgeführt, und die Untersuchung zur Aussetzung sei weder rechtlich noch faktisch eingeleitet worden. Zudem habe die Kommission unnötige Termine festgelegt, um eine unangemessene und unnötige Frist einzuhalten. Darüber hinaus habe die Kommission inkonsequent gehandelt, indem sie den Begriff der Offenbarung übernommen habe, der für neue und Überprüfungsuntersuchungen gelte, nicht aber die Fristen, die für diese Untersuchungen gälten. Schließlich sei die Bewertung des Unionsinteresses den Parteien nicht bekannt gegeben worden, und die Parteien hätten sich nicht dazu äußern können.
3. Die Kommission habe gegen Art. 296 AEUV verstoßen, da sie keine angemessene Begründung angegeben habe. Insbesondere habe die Kommission nicht hinreichend dargelegt, warum es erforderlich gewesen sei, die Frist für den Abschluss der Untersuchung zur Aussetzung gleichzeitig mit der Antidumpinguntersuchung festzusetzen. Außerdem habe die Kommission nicht hinreichend begründet, warum es im Interesse der Union gelegen habe, die Maßnahmen auszusetzen.
4. Die Kommission habe einen offensichtlichen Fehler bei der Beurteilung des Sachverhalts begangen. Insbesondere habe die Kommission die veränderten Marktbedingungen, die Fähigkeit des Wirtschaftszweigs der Union zur Belieferung des Marktes, die Daten über die Produktion außerhalb der EU und Angebot und Nachfrage fehlerhaft geprüft.
5. Die Kommission habe von der Aussetzungsvorschrift in unangemessener Weise Gebrauch gemacht. Die Kommission habe ihre Befugnisse missbraucht, indem sie die Aussetzung als Alternative zu erfolglosen Anträgen auf Ausschluss von Waren aus der Warendefinition angeordnet habe.

---

<sup>(1)</sup> Durchführungsbeschluss (EU) 2021/1788 der Kommission vom 8. Oktober 2021 über die Aussetzung der mit der Durchführungsverordnung (EU) 2021/1784 eingeführten endgültigen Antidumpingzölle auf die Einfuhren von flachgewalzten Aluminiumerzeugnissen mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. 2021, L 359, S. 105).

<sup>(2)</sup> Durchführungsverordnung (EU) 2021/1784 der Kommission vom 8. Oktober 2021 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einfuhren von flachgewalzten Aluminiumerzeugnissen mit Ursprung in der Volksrepublik China (ABl. 2021 L 359, S. 6).

<sup>(3)</sup> Verordnung (EU) 2016/1036 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen gedumpte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern (ABl. 2016, L 176, S. 21).

---

**Klage, eingereicht am 20. Dezember 2021 — NP/Kommission**

**(Rechtssache T-784/21)**

(2022/C 73/70)

Verfahrenssprache: Französisch

### Parteien

*Klägerin:* NP (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt C. Mourato)

*Beklagte:* Europäische Kommission

## Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Europäischen Kommission (Anstellungsbehörde) vom 8. Februar 2021 aufzuheben, soweit mit ihr die Anträge der Klägerin vom 2. Oktober 2020 teilweise zurückgewiesen wurden, die auf das Mobbing gestützt sind, für das die Europäische Kommission auf der Grundlage von Art. 12a Abs. 1 bis 3 des Statuts und insbesondere dadurch verantwortlich sei, dass sie das seit November 2014 erlittene Mobbing nicht anerkenne, dass sie die vorgetragenen Tatsachen offensichtlich falsch beurteile, dass sie nicht die geeigneten Konsequenzen daraus ziehe und gegen ihre Beistandspflicht verstoße, sowie dadurch, dass sie es ablehne, das Verfahren zur Anerkennung der unsichtbaren Hirnverletzung der Klägerin vor dem Verfahren zur Wiedereingliederung nach Dienstunfähigkeit einzuleiten, und es ablehne, angemessene Vorkehrungen für die mit ihrer Arbeitsstelle verbundenen wesentlichen Aufgaben wie Teilzeitarbeit aus medizinischen Gründen, Arbeiten von zu Hause und Auffrischkurse gemäß den Art. 1d Abs. 4 und 33 des Status sowie Art. 15 des Anhangs VIII des Status und der Entscheidung C(2004) 1318 der Kommission vom 7. April 2004 zu treffen;
- die Europäische Kommission zu verurteilen, der Klägerin eine Entschädigung in Höhe von 40 000 Euro als Wiedergutmachung für den in diesem Rahmen erlittenen immateriellen Schaden zu zahlen;
- die Europäische Kommission zu verurteilen, der Klägerin eine Entschädigung in Höhe von 106 649,02 Euro als Wiedergutmachung für den in diesem Rahmen bis zum 31. Dezember 2021 erlittenen finanziellen Schaden zu zahlen unbeschadet des Rechts der Klägerin, eine Neubewertung der Entschädigung für den Schaden zu beantragen, den sie zwischen dem 1. Januar 2022 und dem Zeitpunkt der beantragten Wiedereingliederung erleiden wird;
- der Beklagten die Kosten gemäß Art. 134 der Verfahrensordnung des Gerichts der Europäischen Union aufzuerlegen.

## Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende Gründe gestützt:

1. Erster Klagegrund: Mobbing durch mehrere Mitglieder des medizinischen Dienstes der Europäischen Kommission gegenüber der Klägerin, damit verbundene Verstöße gegen die Fürsorgepflicht sowie gegen die Grundsätze der Nichtdiskriminierung und der Verhältnismäßigkeit im Rahmen ihres ab November 2014 gestellten Antrags auf Wiedereingliederung nach Dienstunfähigkeit, offensichtliche Fehler bei der Beurteilung der vorgetragenen Tatsachen und Verstoß gegen die Beistandspflicht und Verstoß gegen die Pflicht zur Eröffnung des Verfahrens zur Feststellung ihrer Behinderung, das vor dem Verfahren zu ihrer Wiedereingliederung hätte stattfinden müssen.
2. Zweiter Klagegrund: Antrag auf Entschädigung wegen Mobbings.

---

**Klage, eingereicht am 20. Dezember 2021 — Team Beverage/EUIPO (TEAM BUSINESS IT DATEN — PROZESSE — SYSTEME)**

**(Rechtssache T-786/21)**

(2022/C 73/71)

Verfahrenssprache: Deutsch

## Parteien

**Klägerin:** Team Beverage AG (Bremen, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte O. Spieker, D. Mienert und J. Selbmann)

**Beklagter:** Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

## Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

**Streitige Marke:** Anmeldung der Unionsbildmarke TEAM BUSINESS IT DATEN — PROZESSE — SYSTEME in den Farben Blau und Grau — Anmeldung Nr. 17 660 655